

und Westdeutschland bzw. Westberlin durch die Deutsche Reichsbahn hat der Absender neben der Aufschrift und auf den Frachtpapieren den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen. Die Nummer des Warenbegleitscheines ist auf den Frachtpapieren zu vermerken. Die Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein übereinstimmen.

(2) Beim Versand von lieferscheinpflichtiger Ware zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin durch die Deutsche Reichsbahn hat der Absender neben der Aufschrift auf den Frachtpapieren den Vermerk „Mit Lieferschein“ anzubringen. Die Nummer des Lieferscheines ist auf den Frachtpapieren zu vermerken. Die Sendung muß mit den Angaben auf dem Lieferschein übereinstimmen.

(3) Die Deutsche Reichsbahn hat die Warenbegleitscheine vor Transportbeginn zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist die Annahme der Ware zum Transport zu verweigern.

(4) Die Deutsche Reichsbahn ist verpflichtet, die Sendungen auf Verlangen den Organen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Versand von warenbegleitscheinpflichtiger bzw. lieferscheinpflichtiger Ware durch die Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe und durch die VEB Deutscher Kraftverkehr und Berliner Kraftverkehr.

§15

(1) Der Versand von warenbegleitscheinpflichtiger oder lieferscheinpflichtiger Ware als Reisegepäck durch die Deutsche Reichsbahn oder als Fahrgastgepäck durch die